

**Stadt Willebadessen  
-Der Bürgermeister-**

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, den Entwurf der 8. Änderung über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

**Gegenstand der Planung:**

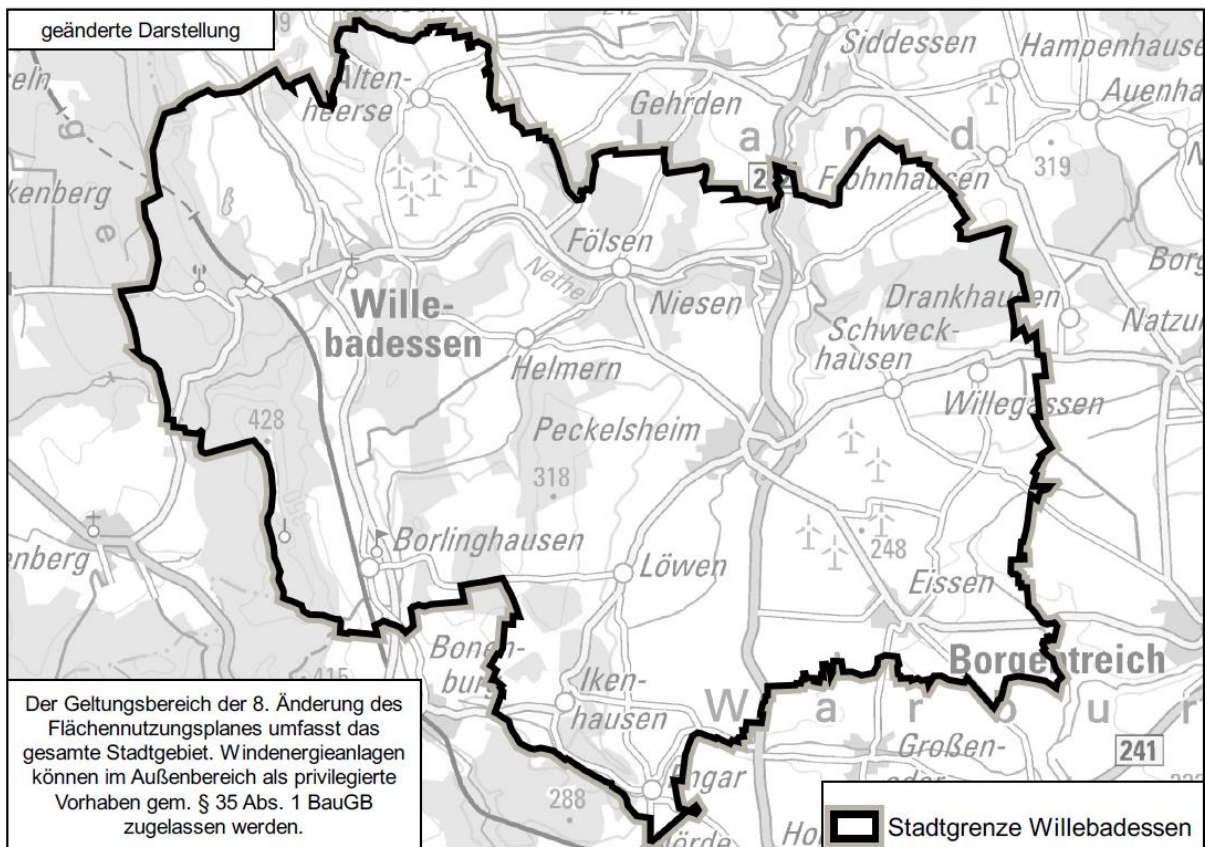
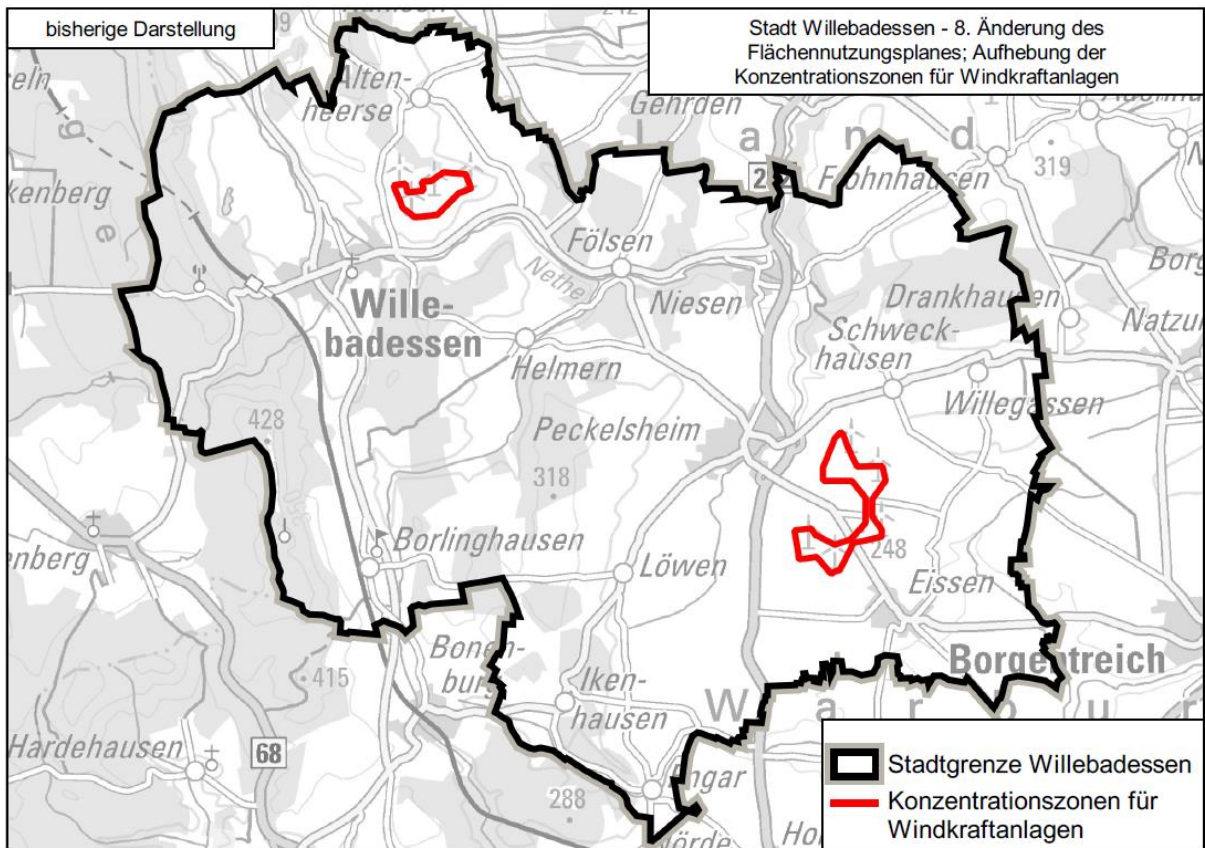
Ziel des Verfahrens ist es, den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen auf geeignete Zonen zu untersuchen, um Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen.

Um die Bewertung aller Flächen im Außenbereich der Stadt Willebadessen für die Eignung substantiell Raum für Windenergie zu schaffen/zu untersuchen, ist es notwendig, die bisherige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aufzuheben.

Mit der Aufhebung ist mit Auswirkungen auf Umwelt und Entwicklungen im Außenbereich zu rechnen, die in den Planunterlagen dargestellt sind.

**Geltungsbereich der Planung:**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



### Umweltinformationen:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	belastungsfreier Bereich, Die Freigabe des Außenbereiches für die Windenergienutzung steht mit den Zielen der Raumordnung nicht in Konflikt. Die Ziele sind für nachgelagerte BlmSch-Verfahren zu beachten.	nein
Schutzgebiete	Vorsorgebereich, Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen oder es können Beeinträchtigungen durch Maßnahmen (Standortwahl) in nachgelagerten BlmSch-Verfahren vermieden werden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich, NATURA 2000 Gebiete sind durch die Standortwahl oder sonstige geeignete Maßnahmen in nachgelagerten BlmSch-Verfahren vor Beeinträchtigungen zu schützen.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich; positive Auswirkungen durch Förderung der Klimaschutzplanes.	nein
Mensch	<u>Immissionsschutz:</u> Vorsorgebereich, Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein unerhebliches Maß reduziert. <u>Erholung und Tourismus:</u> Zulassungsgrenzbereich; nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; Die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Vorsorgebereich: Ausschluss des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch geeignete Maßnahmen (BlmSch-Verfahren).	nein
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich; erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation.	nein
Boden	Belastungsbereich; erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation.	nein
Wasser	Vorsorgebereich, Eingriffe in Gewässer können im Rahmen der BlmSch-Verfahren vermieden werden.	nein
Klima	Förderbereich; positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen.	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich; nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; Die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	nein

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich, Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf umliegende Denkmäler und die Kulturlandschaft. Es werden Vorsorgemaßnahmen (Baustopps) in Bezug auf mögliche unbekannte Bodendenkmäler getroffen (BlmSch-Verfahren).	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	belastungsfreier Bereich, keine erheblichen Wechselwirkungen; Prüfung.	nein

Es liegen keine wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor.

### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 8. Änderung Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022**

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, Fachbereich Bauen und Planen, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Sollte es pandemiebedingt zu einer Schließung der Stadtverwaltung kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Planunterlagen Einsicht nehmen möchten, um telefonische Terminvereinbarung unter 05644/88-0 gebeten.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt:  
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes über die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gesamtstadt Willebadessen abgeben.

**Hinweise:**

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 16.09.2022

**gez. Norbert Hofnagel**